
11212/AB XXIV. GP

Eingelangt am 19.06.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juni 2012

GZ: BMF-310205/0123-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11386/J vom 19. April 2012 der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung können keine Angaben über konkrete Abgabenverfahren gemacht werden.

Zu Frage 4. kann grundsätzlich Folgendes angemerkt werden: Die Versteuerung von im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988 (außerbetriebliche Einkunftsarten) zufließenden geldwerten Vorteilen ist in § 15 EStG 1988 geregelt. Dem entsprechende Einkünfte sind im Rahmen der Veranlagung als nichtselbständige Einkünfte beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.